



345

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die
unteren Forstbehörden

über die
Direktoren der Landwirtschafts-
kammern Rheinland und Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragte
- Höhere Forstbehörden -

53009 Bonn und 48147 Münster

nachrichtlich:

An die
Kreise und kreisfreien Städte

über
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster
- Höhere Landschaftsbehörden -

Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten
Postfach 101052

45610 Recklinghausen

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17

50968 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 415

e-mail poststelle@munlv.nrw.de

Datum 14. Juli 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III-5 - 31-07-00.40

III-7 - 606.00.00.21

Bearbeitung: Herr Dame, Herr Rößler

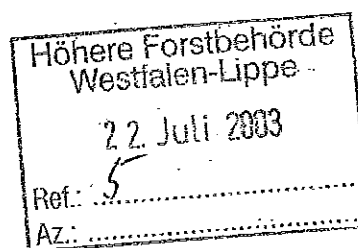
Durchwahl (02 11) 45 66 - 668

Infoservice **MUNLV**

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388



Nordrhein-westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Straße 199

40474 Düsseldorf

Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kappeler Straße 277

40599 Düsseldorf

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften e.V.
August-Bebel-Allee 6

53175 Bonn

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Straße 306

46117 Oberhausen

Herleitung des Gesamtlaubwaldanteils für Waldflächen in FFH-Gebieten


Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald,
RdErl. d. MUNLV v. 6.12.2002 (n.v.) III-6/III-7 - 606.00.00.21

Nach Nr. 1.2.1 Buchstabe a) des o.a. Runderlasses darf Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50 % Laubbäumen) nicht in Nadelwald umgewandelt werden.

Die Zuordnung eines Waldbestandes als Laubwald und Laubmischwald ist in der Mehrzahl der Fälle ohne rechnerische Herleitung des Gesamtlaubwaldanteils möglich. In Grenzfällen bitte ich die Berechnung, wie in beigefügter Anlage beschrieben, durchzuführen.

Das Berechnungsformular wird den unteren Forstbehörden als Exel Datei von der LÖBF zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnungsmethode trägt auch den Fällen Rechnung, in denen bestehende Nadelholzbestände bereits mit Laubholz vorangebaut sind und es sich hierbei um eine gesicherte Verjüngung handelt.

Im Auftrag



(Neiss)

Anlage

Rechnerische Herleitung des Gesamtablaubwaldanteils

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zu gesicherter Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

Die Berechnung des Laubbaumanteils (Mischungsverhältnis) erfolgt durch eine Anteilflächenberechnung auf Ebene der Bestandeseinheit bzw. auf sonstiger vergleichbarer Planungseinheit (siehe Beispielsberechnung).

Verschiedene Laubbaumarten einer Schicht können bei Schätzungen zusammen gefasst werden.

In einschichtigen Beständen kann das Mischungsverhältnis annäherungsweise auch nach dem Grad der Überschirmung eingeschätzt werden. Dabei kann die Luftbildkarte als Hilfsmittel verwendet werden.

Abweichend von der normalen Forsteinrichtungsmethodik werden in zwei- oder mehrschichtigen Beständen zur Berechnung des Gesamtablaubwaldanteils alle Baumarten bei der Anteilflächenberechnung als eine Schicht berechnet. Dabei ist der Bestockungsgradanteil für jede Schicht getrennt entweder über eine vereinfachte Kreisflächenerhebung (Bitterlich- bzw. Dendrometer-Aufnahme) zu ermitteln, oder im Bestand direkt zu schätzen. Die Bestockungsgradanteile werden dann zu einem Gesamt-Bestockungsgrad zusammengefasst, aus dem die Mischungsanteile berechnet werden.

Für den Unterstand, der noch nicht über den Bestockungsgradanteil berechnet werden kann, ist der tatsächliche Überschirmungsgrad zu schätzen und als Bestockungsgradanteil bei der weiteren Berechnung zu benutzen (Beispiel: Buchenvoranbau auf 100 % der Fläche hat aber z.B. nur einen Überschirmungsgrad von 0,6).

Blößen sind nicht in das Mischungsverhältnis von bestockten Flächen einzubeziehen.